

STICHWORT «BETREIBUNGSBEGEHREN»

Wer via Betreibungsamt zu Geld kommen will, muss zuerst selber Geld investieren. Das Betreibungsamt wird erst aktiv, wenn es den Kostenvorschuss bekommen hat. Die Höhe des Kostenvorschusses hängt von der Höhe der zu betreibenden Forderung ab.

Ist das Betreibungsbegehren eingereicht und der Kostenvorschuss geleistet, stellt das Betreibungsamt der als Schuldnerin genannten Person den Zahlungsbefehl zu.

Das Betreibungsamt kontrolliert in keiner Weise, ob das Geld wirklich geschuldet ist. Es ist in dieser Phase der Betreuung ein reiner Dienstleistungsbetrieb für den Gläubiger. Mit den Worten des Bundesgerichts: „Nach dem schweizerischen Zwangsvollstreckungsrecht kann ein Gläubiger eine Betreuung einleiten, ohne den Bestand seiner Forderung nachweisen zu müssen. Der Zahlungsbefehl ist grundsätzlich unabhängig davon auszustellen, ob eine Schuld tatsächlich besteht. Weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde steht es zu, darüber zu befinden, ob ein Anspruch zu Recht eingefordert wird oder nicht“.¹

Die ungerechtfertigte Betreuung. Das Betreibungsamt ist nicht Ansprechpartner, wenn ein ungerechtfertigter Zahlungsbefehl zugestellt worden ist. Dass es ihn zugestellt hat, kann man ihm nicht zum Vorwurf machen: Es hat damit bloss seine gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Für lange Briefe, in denen dem Betreibungsamt aufgezeigt werden soll, weshalb der Gläubiger im Unrecht sei, hat das Betreibungsamt von Gesetzes wegen kein Gehör. Es versteht in dieser Phase der Betreuung im Grunde genommen aus dem Mund der betriebenen Person nur zwei Wörter: das Wort „Rechtsvorschlag“ und daneben auch noch das Wort „Beschwerde“.

Das offensichtlich rechtsmissbräuchliche Betreibungsbegehren. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen darf das Betreibungsamt die Zustellung des Zahlungsbefehls verweigern: Da, wo das Betreibungsbegehren offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, wo es offensichtlich ist, dass der Gläubiger mit der Betreuung Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben, beispielsweise wo er einzig und allein die betriebene Person drangsaliert und ihren guten Ruf ruinieren will.

Form des Betreibungsbegehrens. Das Betreibungsbegehren kann mündlich oder schriftlich gestellt werden (Art. 67 Abs. 1 SchKG).

Elektronische Eingabe (Art. 33a SchKG). Mit der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ist am 1. Januar 2011 die elektronische Eingabe eingeführt worden.

Art. 33a

¹ **Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.**

² **Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.**

³ **Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht wird.**

¹ Bundesgerichtsentscheid 7B.254/2001 vom 1. Februar 2002

Betreibung Nr.
Eingang am

Betreibungsbegehren

An das **Betreibungsamt der Gemeinde** Blettrigen **Kanton** BE

Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse)

Dora Schäfer, Wiesenweg 3, 9999 Vorderblettrigen

Ehegatte (Name, Vorname, genaue Adresse, Güterstand¹)

Gläubiger (Name, Vorname und genaue Adresse)

Franco Bolli, Chalet Luegisland 2, 9998 Oberblettrigen

Post- oder Bankkonto: PC 90-99'999-9

Allfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, und genaue Adresse)

Post- oder Bankkonto:

Forderungssumme: Fr. 2'500.-- nebst Zins zu 5,0 % seit 1.8.2010

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

Rechnung der Clean-Ex vom 25.06.2010

Allfällige weitere Bemerkungen

Betrag des vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses Fr.

Vorschuss geleistet (das Nichtzutreffende ist zu streichen)

- bar bezahlt
- durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes
- via Rechnung

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

1.08.2010

Franco Bolli

¹) Nur ausfüllen im Falle von Ziff. 3 der Erläuterungen (Erläuterungen siehe Seite 2)

Erläuterungen zum Betreibungsbegehren

1. Werden Mitschuldner betrieben, so ist gegen jeden derselben ein besonderes Betreibungsbegehren einzureichen.
2. Ist das Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft gerichtet, so hat der Gläubiger deren Vertreter oder, falls ein solcher nicht bekannt ist, den Erben zu bezeichnen, dem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind.
3. Ist der Schuldner verheiratet und untersteht er dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so sind im Betreibungsbegehren auch Name, Vorname und genaue Adresse seines Ehegatten anzugeben. Alle Betreibungsurkunden werden in diesem Fall auch dem Ehegatten zugestellt, und dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben (Art. 68a SchKG). Beansprucht der Gläubiger in der Betreibung gegen eine Ehefrau, welche der Güterverbindung oder der externen Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des ZGB in der Fassung von 1907 untersteht (Art. 9e und 10 Schlusstitel ZGB), Befriedigung nicht nur aus dem Sondergut, sondern auch aus dem eingebrachten Gut der Ehefrau bzw. aus dem Gesamtgut, so hat er im Betreibungsbegehren auf den Güterstand hinzuweisen und ausdrücklich Zustellung eines Zahlungsbefehls und der übrigen Betreibungsurkunden auch an den Ehemann (unter Angabe von Name, Vorname und genauer Adresse) zu verlangen. Dieser kann ebenfalls Rechtsvorschlag erheben. Wenn der Gläubiger den altrechtlichen Güterstand weder kennt noch kennen sollte, genügt es, die Ehefrau allein zu betreiben (Art. 9e Abs. 2 und 10a Abs. 1 Schlusstitel ZGB).
4. Wird für eine Erbschaft betrieben, so sind im Betreibungsbegehren die Namen aller Erben anzugeben.
5. Ist die Forderung pfandgesichert, so ist dies auf dem Begehren unter Bemerkungen anzugeben und sind das Pfand, der Ort, wo das Pfand liegt, sowie Name und Adresse des allfälligen dritten Eigentümers des Pfandes aufzuführen. Ist das Pfand ein Grundstück, so ist anzugeben, ob dieses dem Schuldner oder dem Dritten als Familienwohnung dient. Bestehen auf dem Grundstück Miet- oder Pachtverträge, so hat der betreibende Pfandgläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen ausdrücklich zu verlangen.
6. Ist für die Forderung Arrest gelegt, so sind die Nummer und das Ausstellungsdatum der Arresturkunde anzugeben.
7. Der Gläubiger, der Vermieter oder Verpächter von Geschäftsräumen ist und das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses noch nicht gestellt hat, muss dieses gleichzeitig mit dem Betreibungsbegehren stellen.
8. Verlangt der Gläubiger die Wechselbetreibung, so hat er dies ausdrücklich zu bemerken und den Wechsel oder Check beizulegen.

Ort der Betreibung (Art. 46 - 52 SchKG):

1. bei Betreibungen auf Pfändung oder Konkurs:
 - a) für handlungsfähige Personen: deren Wohnsitz;
 - b) für unter elterlicher Gewalt stehende Kinder: der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt;
 - c) für bevormundete Personen: der Sitz der Vormundschaftsbehörde;
 - d) für im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften: ihr im Schweizerischen Handelsamtsblatt zuletzt bekanntgegebener Sitz;
 - e) für im Handelsregister nicht eingetragene juristische Personen: der Hauptsitz ihrer Verwaltung;
 - f) für Gemeinder: in Ermangelung einer Vertretung der Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinderschaft;
 - g) für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer: der Ort der gelegenen Sache;
 - h) für Schuldner ohne festen Wohnsitz: der jeweilige Aufenthaltsort;
 - i) für Erbschaften: der Ort, an dem der Erblasser zur Zeit seines Todes betrieben werden konnte;
 - j) für die im Ausland wohnenden Schuldner mit Geschäftsniederlassung in der Schweiz: der Sitz der Geschäftsniederlassung;
 - k) für die im Ausland wohnenden Schuldner, die in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil gewählt haben: der Ort des Spezialdomizils.
2. bei der Faustpfandbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo das Pfand liegt;
3. bei der Grundpfandbetreibung: der Ort, wo das verpfändete Grundstück liegt;
4. bei der Arrestbetreibung: der Ort gemäss Ziff. 1 oder derjenige, wo sich der Arrestgegenstand befindet, sofern nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht worden ist (Art. 279 Abs. 1 SchKG).

Betreibungskosten

1. Die Betreibungskosten sind vom Gläubiger vorzuschüssen; dagegen ist er berechtigt, sie von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen, doch hat es hievon dem Betreibenden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Leistung des Vorschusses Mitteilung zu machen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den Hinfall des eingereichten Begehrens zur Folge.
2. Bei der Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes ist, wenn der Gläubiger die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen (Art. 806 ZGB) verlangt, dem Betreibungsamt neben der Gebühr für den Zahlungsbefehl für die zur Miet- und Pachtzinssperre erforderlichen Massnahmen ein Kostenvorschuss zu leisten, und zwar auch dann, wenn zur Zeit der Anhebung der Grundpfandbetreibung das betreffende Grundpfand gepfändet ist (Art. 91 VZG).

Zur Beachtung

Betreibungsbegehren können auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden.